

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)

Geltender Text	Änderungsvorschlag
Diverse Artikel	
"kantonale Behörde"/"Behörde"	Durch "Zulassungsbehörde" ersetzen.
Erläuterungen: Im geltenden Recht ist von der "Zulassungsbehörde", der "kantonalen Behörde" und der "Behörde" die Rede. Künftig soll ein einheitlicher Begriff verwendet werden.	
Art. 7 Medizinische Mindestanforderungen	Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3
	Art. 7 Körperliche und psychische Mindestanforderungen
<p>1 Wer einen Lernfahr-, Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben will, muss die <u>medizinischen</u> Mindestanforderungen nach Anhang 1 erfüllen.</p> <p>3 Die <u>kantonale Behörde</u> kann von den <u>medizinischen</u> Mindestanforderungen abweichen, wenn kein Ausschlussgrund nach Artikel 14 SVG vorliegt und <u>eine mit Spezialuntersuchungen betraute Stelle</u> dies beantragt.</p>	<p>1 Wer einen Lernfahr-, Führerausweis oder eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport erwerben will, muss die <u>körperlichen und geistigen</u> Mindestanforderungen nach Anhang 1 erfüllen.</p> <p>3 Die <u>Zulassungsbehörde</u> kann von den Mindestanforderungen <u>in Anhang 1</u> abweichen, wenn kein Ausschlussgrund nach Artikel 14 SVG vorliegt.</p>
Erläuterungen: <u>Sachüberschrift und Absatz 1:</u> Neu sollen auch geistige Mindestanforderungen zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs explizit in der VZV aufgeführt werden. <u>Absatz 3:</u> Die Zulassungsbehörde soll auch von den geistigen Mindestanforderungen abweichen können, wenn kein Ausschlussgrund nach Artikel 14 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vorliegt. Deshalb muss im ersten Halbsatz "medizinisch" gestrichen und dafür "Anhang 1" ergänzt werden. Auf den zweiten Halbsatz im geltenden Recht kann verzichtet werden, ohne dass sich dadurch in materieller Hinsicht etwas ändert. Die Zulassungsbehörde muss abklären, ob sie eine Person, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllt, dennoch zum Strassenverkehr zulassen kann. Somit zweifelt sie an deren Fahreignung. Das weitere Vorgehen richtet sich daher nach Artikel 11b VZV. Darin sind die für die jeweilige Fahreignungsuntersuchung zuständigen Personen und Stellen ausdrücklich erwähnt. Andere Stellen und Personen sind fachlich nicht kompetent, der Zulassungsbehörde mitzuteilen, ob ein Ausschlussgrund nach Artikel 14 SVG vorliegt.	
Art. 9 Sehtest	Art. 9 Abs. 1, 3 und 4 (neu)
<p>1 Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem von der <u>kantonalen Behörde anerkannten Augenoptiker</u> summarisch prüfen lassen. <u>Die Prüfung erfolgt</u> gemäss Anhang 4. Das Ergebnis ist mit dem Gesuch einzureichen.</p>	<p>1 Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem <u>Optometristen oder diplomierten Augenoptiker</u> summarisch prüfen lassen. <u>Dieser Sehtest umfasst die Prüfpunkte</u> nach Anhang 4 Ziffer 5.7. Das Ergebnis ist mit dem Gesuch einzureichen.</p>

<p>3 Der Sehtest darf nicht mehr als <u>24 Monate</u> zurückliegen.</p>	<p>3 Der Sehtest darf <u>im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs</u> nicht mehr als <u>12 Monate</u> zurückliegen.</p> <p>4 Wenn die Sehschärfewerte in Anhang 1 Ziffer I.1.11 nicht erreicht werden oder die Kontrolle der übrigen Prüfpunkte gemäss Anhang 4 auf ein mangelhaftes Sehvermögen schliessen lässt, muss sich der Gesuchsteller der augenärztlichen Untersuchung nach Artikel 9a unterziehen.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1:</u> Optometristen und diplomierte Augenoptiker sind Fachleute für die Korrektur von Fehlsichtigkeiten. Sie sind dazu ausgebildet, das Sehvermögen ihrer Kunden zu messen und bei Bedarf die Verträglichkeit von Kontaktlinsen zu testen. Nach eingehender Analyse und Beurteilung bestimmen sie die Korrektionswerte (Brillenrezept) oder passen die Kontaktlinsen an. Auf die zusätzliche Anerkennung durch die Zulassungsbehörde kann daher verzichtet werden.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Das Sehvermögen kann sich in zwei Jahren stark verändern. Daher darf der Sehtest in Zukunft nur noch maximal ein Jahr zurückliegen.</p> <p><u>Absatz 4:</u> Da nur eine summarische Prüfung durchgeführt werden muss, gibt es - ausser bei der Sehschärfe - keine exakten Werte, bei deren Vorliegen der Sehtest bestanden wäre. Wenn die vorgeschriebenen Sehschärfewerte nicht erreicht werden und/oder die Kontrolle der übrigen Prüfpunkte gemäss Anhang 4 (horizontales Gesichtsfeld, Augenbeweglichkeit, Stereosehen und Pupillenmotorik) ergibt, dass das Sehvermögen mangelhaft ist, muss eine (nicht mehr nur summarische) Untersuchung beim Augenarzt erfolgen.</p>	
	<p>Art. 9a (neu) Augenärztliche Untersuchung</p>
	<p>1 Bei dieser Untersuchung sind die Sehschärfe, das Gesichtsfeld sowie die Fähigkeit zum Dämmerungssehen zu untersuchen und es ist zu prüfen, ob eine fortschreitende Augenkrankheit vorliegt.</p> <p>2 Die Untersuchung ist von einem Facharzt für Ophthalmologie durchzuführen. Der untersuchende Arzt muss das Untersuchungsergebnis der Zulassungsbehörde mit dem Formular nach Anhang 3 bekanntgeben.</p> <p>3 Für die augenärztliche Untersuchung ist ein Gerät zu verwenden, das gemäss einer EG-Konformitätserklärung die Anforderungen an medizinische Geräte der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte sowie die Anforderungen der Normen ISO 8596 (Ermittlung der Sehschärfe), DIN 58220-5 (allgemeiner Sehtest) und DIN 58220-6 (Sehtest für Fahrzeugführer) erfüllt.</p> <p>4 Die Untersuchung darf bei der Einreichung des Gesuchs nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.</p>

Erläuterungen:

Die Zweiteilung in den summarischen, kostengünstigen Sehtest (Art. 9 E-VZV) und die aufwändigere und damit auch teurere augenärztliche Untersuchung entspricht Ziffer 6 von Anhang III der Richtlinie 2006/126/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein ("Dritte Führerscheinrichtlinie"). Die Übernahme in das schweizerische Recht ist aus praktischen Gründen sinnvoll:

Bei der summarischen Prüfung der Sehschärfe mit Sehprobentafeln wird jedes Auge einzeln geprüft. Mit den aufwändigeren Sehtestgeräten beim Augenarzt oder in der verkehrsmedizinischen Untersuchungsstelle ist eine genaue Kontrolle der einzelnen Augen beziehungsweise des beidäugigen Sehens besser möglich.

Im Normalfall ist eine cursorische Gesichtsfeldprüfung durch den Optometristen oder die diplomierte Augenoptikerin ausreichend. Bei Auffälligkeiten ist aber eine perimetrische Untersuchung beim Augenarzt notwendig.

Eine Überprüfung des Dämmerungssehvermögens ist nur mit speziellen Geräten möglich.

Absatz 3:

Heute gibt es zwar eine Liste der vom ASTRA zugelassenen Sehtestgeräte. Diese enthält aber nur Geräte, für die um eine Zulassung ersucht wurde. Auf dem Markt gibt es aber sicher auch noch andere Sehtestgeräte, die sich für Fahreignungsuntersuchungen eignen. Anstatt die Liste weiter zu führen, sollen daher alle Sehtestgeräte verwendet werden dürfen, welche die Anforderungen von Absatz 3 erfüllen.

Absatz 4:

Im Gegensatz zum summarischen Sehtest darf die augenärztliche Untersuchung bei der Einreichung des Gesuchs nicht mehr als ein halbes Jahr zurückliegen. Diese kürzere Frist ist gerechtfertigt, weil eine augenärztliche Untersuchung nur angeordnet wird, wenn der summarische Sehtest nicht bestanden wurde. Folglich steht bereits fest, dass das Sehvermögen mangelhaft ist. Fraglich ist nur noch, in welchem Ausmass.

	Art. 9b (neu) Sehhilfen
	<p>1 Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, während der Fahrt eine Brille oder Kontaktlinsen zu tragen, sofern die entsprechende Auflage im Führerausweis eingetragen ist (Art. 24d).</p> <p>2 Keine Brille oder Kontaktlinsen tragen muss, wer mit einer schriftlichen Bestätigung einer Fachperson für die Behandlung von Augenkrankheiten die Behandlung seiner ungenügenden Sehschärfe mit einer speziellen Therapie über Nacht nachweist.</p> <p>3 Wer die Mindestanforderungen an das Sehvermögen der zweiten Gruppe in Anhang 1 Ziffer I erfüllen und während der Fahrt eine Brille oder Kontaktlinsen tragen muss, darf ein Motorfahrzeug führen, sofern er eine Brille mit korrigierenden Gläsern mit nicht mehr als plus oder minus acht Dioptrien benötigt.</p> <p>4 Eine Brille mit getönten Gläsern darf in der Dunkelheit eine Absorption von höchstens 35% aufweisen.</p>

Erläuterungen:

Absatz 1:

Grundsätzlich sind die Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen verpflichtet, eine Brille oder Kontaktlinsen zu tragen, wenn sie nur auf diese Weise die Mindestanforderungen an die Sehschärfe erfüllen.

Absatz 2:

Regelt eine Ausnahme vom Grundsatz in Absatz 1. Fehlsichtigkeiten können z.B. auch mit sogenannten Ortho-K-Linsen korrigiert werden. Diese werden über Nacht getragen und modellieren die Hornhaut so, dass tagsüber (d.h. nach dem Entfernen der Ortho-K-Linsen während ca. 24 Stunden) ohne Sehhilfe die volle Sehschärfe erreicht wird.

Bei Verkehrskontrollen ist unter diesen Voraussetzungen aber nur schwer feststellbar, ob eine Person, die zum Führen eines Motorfahrzeugs eine Brille oder Kontaktlinsen benutzen muss (Auflage im Führerausweis), über eine genügende Sehschärfe verfügt (und daher fahrberechtigt ist) wenn sie diese Sehhilfen tagsüber nicht benötigt. Mit einem Attest kann auf einfache Art und Weise belegt werden, dass durch das konsequente Tragen der Ortho-K-Linsen über Nacht tagsüber eine ausreichende Sehschärfe erreicht wird. Das Attest wird wegen der regelmässig erforderlichen Nachkontrollen befristet ausgestellt (z.B. für drei Monate). Damit ist aber noch nicht gewährleistet, dass die Ortho-K-Linsen in der Nacht auch tatsächlich getragen werden. Dies kann tagsüber bei Verkehrskontrollen auch nicht überprüft werden. Ortho-K-Linsen verlieren aber ihre Wirkung je nach dem Grad der Kurzsichtigkeit nach ein bis drei Wochen, wenn sie nicht konsequent getragen werden. Deshalb darf hier auf die Eigenverantwortung der betreffenden Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen vertraut werden.

Absatz 4:

Diese Vorschrift steht heute in Anhang 1 bei den Mindestanforderungen an das Sehvermögen. Systematisch gehört sie aber in den neu vorgeschlagenen Artikel 9b.

Art. 11 Einreichung des Gesuchs	Art. 11 Abs. 4
4 Wird das Gesuch nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe eingereicht, muss zudem ein die verkehrspsychologische Eignung bejahendes Gutachten einer <u>behördlich</u> anerkannten Stelle beigelegt werden. Das Gutachten darf nicht älter als drei Monate sein.	4 Wird das Gesuch nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe eingereicht, muss zudem ein die verkehrspsychologische Eignung bejahendes Gutachten <u>einer von der Zulassungsbehörde</u> anerkannten Stelle beigelegt werden. Das Gutachten darf <u>im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs</u> nicht älter als drei Monate sein.
Erläuterungen: Nur sprachliche Präzisierungen.	
Art. 11a Vertrauensärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer Spezialuntersuchungsstelle	Art. 11a Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f (neu), 2 und 2^{bis} (neu)
	Art. 11a Untersuchung durch Vertrauensarzt oder verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle
1 Eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine Spezialuntersuchungsstelle, die durch die <u>kantonale Behörde</u> zu bezeichnen sind, ist erforderlich für <u>Personen, die:</u> (Bst. a - e: Bewerber um eine berufsmässige Ausweiskategorie oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport, über 65-jährige Bewerber sowie körperbehinderte Bewerber)	1 Eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt oder eine <u>verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle</u> , die durch die <u>Zulassungsbehörde</u> zu bezeichnen sind, ist erforderlich für <u>Personen:</u> (Bst. a - e: materiell unverändert. Es wird jeweils "die" aus dem Einleitungssatz des geltenden Rechts ergänzt.) f. bei denen in der augenärztlichen Untersuchung eine fortschreitende Augenkrankheit festgestellt wurde.
2 Die erstmalige vertrauensärztliche Untersuchung erstreckt sich auf die im ärztlichen Zeugnis in Anhang 2 genannten Punkte. Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit dem Formular nach Anhang 3 bekannt zu geben.	2 Die erstmalige vertrauensärztliche Untersuchung erstreckt sich auf die im Formular in Anhang 2 genannten Punkte.

	<p>2^{bis} Der untersuchende Arzt kann der Zulassungsbehörde die Anordnung von Auflagen gegenüber der untersuchten Person empfehlen. Empfiehlt er Auflagen, deren Einhaltung ärztlich kontrolliert werden muss, so hat er sich auch dazu zu äussern, wann beziehungsweise in welchen Abständen der Zulassungsbehörde ein Verlaufsbericht eingereicht werden muss.</p>
<p>Erläuterungen: <u>Absatz 1 Einleitungssatz:</u> Nur sprachliche Präzisierung. <u>Absatz 1 Buchstabe f:</u> Fortschreitende Augenkrankheiten können sich im Strassenverkehr insbesondere wegen der drohenden Gesichtsfeldausfälle sowie dem häufig eingeschränkten Dämmerungssehvermögen und der erhöhten Blendempfindlichkeit negativ auswirken. Die betroffenen Gesuchsteller sollen daher ein Zeugnis eines behördlichen Vertrauensarztes beilegen müssen. <u>Absatz 2:</u> Neu gestaltete Formulare. Vgl. die Erläuterungen zu Anhang 2 und 3. Der Satz betreffend die Übermittlung des Untersuchungsergebnisses wird in Artikel 11d transferiert. <u>Absatz 2^{bis}:</u> Vgl. Ziffer 6 des Formulars in Anhang 3. Die Zulassungsbehörde muss gestützt auf das Untersuchungsergebnis entscheiden können, ob die betreffende Person "fahrgeeignet", "fahrgeeignet unter Auflagen" oder "nicht fahrgeeignet" ist. Lautet das Ergebnis "fahrgeeignet unter Auflagen", muss die Zulassungsbehörde wissen, ob die Einhaltung der Auflage ärztlich kontrolliert werden muss.</p>	
<p>Art. 11b Prüfung des Gesuchs</p>	<p>Art. 11b Abs. 1 Bst. a und c sowie 2</p>
<p>1 Die Zulassungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises (Art. 5a ff.) oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Art. 25 i.V.m. Art. 11a Abs. 1 Bst. b) erfüllt sind. Sie:</p> <p>a. weist den Gesuchsteller zur Untersuchung an einen von ihr bezeichneten Vertrauensarzt oder eine von ihr bezeichnete <u>Spezialuntersuchungsstelle</u>, sofern sie an dessen körperlicher Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;</p> <p>(Bst. b.: weist den Gesuchsteller zur verkehrspsychologischen oder psychiatrischen Untersuchung an eine von ihr bezeichnete Spezialuntersuchungsstelle, sofern sie an dessen charakterlicher oder psychischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;)</p> <p>c. weist den Gesuchsteller gemäss Artikel 11a Absatz 1 an einen von ihr bezeichneten Vertrauensarzt oder eine von ihr bezeichnete <u>Spezialuntersuchungsstelle</u>;</p>	<p>1 Die Zulassungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für den Erwerb eines Lernfahr- oder Führerausweises (Art. 5a ff.) oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Art. 25 i.V.m. Art. 11a Abs. 1 Bst. b) erfüllt sind. Sie:</p> <p>a. weist den Gesuchsteller zur Untersuchung an einen von ihr bezeichneten Vertrauensarzt, einen Spezialarzt oder eine von ihr bezeichnete <u>verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle</u>, sofern sie an dessen körperlicher Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;</p> <p>(Bst. b: Wird nicht geändert. Die Bestimmung wird aufgeführt, damit die Änderung von Absatz 2 nachvollzogen werden kann.)</p> <p>(Bst. b.: weist den Gesuchsteller zur verkehrspsychologischen oder psychiatrischen Untersuchung an eine von ihr bezeichnete Spezialuntersuchungsstelle, sofern sie an dessen charakterlicher oder psychischer Eignung zum Führen von Motorfahrzeugen zweifelt;)</p> <p>c. weist den Gesuchsteller nach Artikel 11a Absatz 1 an einen von ihr bezeichneten Vertrauensarzt oder eine von ihr bezeichnete <u>verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle</u>;</p>

2 Die <u>kantonale Behörde</u> stellt in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b <u>dem Vertrauensarzt oder der Spezialuntersuchungsstelle</u> alle Akten zur Verfügung, welche die Eignung der zu untersuchenden Person betreffen.	2 Die <u>Zulassungsbehörde</u> stellt in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und b dem untersuchenden <u>Arzt oder Verkehrspsychologen</u> alle Akten zur Verfügung, welche die Eignung der zu untersuchenden Person betreffen.
<p>Erläuterungen: <u>Absatz 1 Buchstaben a und c:</u> "Spezialuntersuchungsstelle" im geltenden Recht kann sich sowohl auf einen Spezialarzt (z.B. Augenarzt oder Neurologe) als auch auf eine verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle beziehen. Daran soll sich materiell nichts ändern. Die Formulierung soll aber präzisiert werden. <u>Absatz 2:</u> Nur sprachliche Präzisierung. Das geltende Recht verweist auf Absatz 1 Buchstaben a (ärztliche Untersuchung) und b (psychologische oder psychiatrische Untersuchung). Anschliessend wird der Vertrauensarzt und die (medizinische oder psychologische) Spezialuntersuchungsstelle erwähnt, nicht aber der Verkehrspsychologe oder die Verkehrspsychologin. In Absatz 2 soll daher künftig nicht auf die Stellen, sondern auf die untersuchenden Personen Bezug genommen werden.</p>	
Art. 11c Amtsgeheimnis; Anerkennung von Eignungsgutachten	Art. 11c Abs. 3
3 Medizinische und verkehrspsychologische Gutachten sind in allen Kantonen anzuerkennen, wenn sie von einer <u>behördlich</u> bezeichneten Untersuchungsstelle verfasst und nicht älter als <u>ein Jahr</u> sind.	3 Medizinische und verkehrspsychologische Gutachten sind in allen Kantonen anzuerkennen, wenn sie <u>von einer von der Zulassungsbehörde</u> bezeichneten Untersuchungsstelle verfasst und nicht älter als <u>drei Monate</u> sind.
<p>Erläuterungen: Es wird präzisiert, dass es sich bei der Behörde um die kantonale Zulassungsbehörde handeln muss. Neu sollen medizinische und verkehrspsychologische Gutachten nur noch anerkannt werden müssen, wenn sie nicht älter als drei Monate sind. Damit wird bei den Anerkennungsauern eine Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 4 VZV (Gesuch um einen Lernfahrausweis nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe) erreicht.</p>	
	Art. 11d (neu) Übermittlung von Untersuchungsergebnissen
	Das Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung oder einer Untersuchung an einer verkehrsmedizinischen Untersuchungsstelle ist der Zulassungsbehörde mit einem Formular nach Anhang 3 bekannt zu geben.
<p>Erläuterungen: Das bisherige Formular (Anh. 3 VZV) muss an die aktualisierten Mindestanforderungen von Anhang 1 VZV angepasst werden.</p>	
Art. 27 Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung	Art. 27 Abs. 1 Bst c und d (neu) sowie Abs. 3
1 Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für: c. Motorfahrzeugführer nach schweren Unfallverletzungen oder schweren Krankheiten.	1 Die Pflicht, sich einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen, besteht für: c. Motorfahrzeugführer mit einer verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankung oder Unfallverletzung, die nach der vom untersuchenden Arzt angegebenen Frist eine Kontrolluntersuchung oder die Einreichung eines Verlaufsberichts bedingt;

<p>³ Die vertrauensärztliche Untersuchung erstreckt sich auf die im ärztlichen Zeugnis in Anhang 2 genannten Punkte. Das Untersuchungsergebnis ist der kantonalen Behörde mit einem Formular nach Anhang 3 bekannt zu geben.</p>	<p>d. Motorfahrzeugführer, bei denen eine fortschreitende Augenkrankheit diagnostiziert wird, alle fünf Jahre, bei diabetischer Retinopathie entsprechend der vom Arzt festgelegten Frist.</p> <p>³ Die Kontrolluntersuchung erstreckt sich auf die im Formular in Anhang 2 genannten Punkte.</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1 Buchstabe c:</u> Materiell keine Änderung. Es wird aber präzisiert, was unter einer "schweren" Unfallverletzung oder einer "schweren" Krankheit zu verstehen ist. Vgl. Ziffer 6 im Formular nach Anhang 3.</p> <p><u>Absatz 1 Buchstabe d:</u> Vgl. Artikel 9a Absatz 1 E-VZV. Wegen der zentralen Bedeutung eines intakten Sehvermögens für eine sichere Teilnahme am motorisierten Strassenverkehr ist eine regelmässige augenärztliche Kontrolle notwendig.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Die Formulare sind neu gestaltet, vgl. die Erläuterungen zu den Anhängen 2 und 3. Der letzte Satz im geltenden Recht wird in Artikel 11d E-VZV transferiert.</p>	
<p>Art. 151i Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. yy. 2009 (neu)</p>	
	<p>¹ Die Zulassungsbehörde kann bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnungsänderung den Führerausweis bereits besitzen und die körperlichen Mindestanforderungen nach dem neuen Recht nicht erfüllen, auf den Entzug des Führerausweises verzichten, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Ausweisinhaber die medizinischen Mindestanforderungen nach dem bisherigen Recht erfüllt; b. der Ausweisinhaber keine Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen hat, die auf die nicht erfüllten neuen Mindestanforderungen zurückzuführen sind; und c. ein solcher Entscheid das geeignete Mittel ist, um einen Härtefall zu vermeiden. <p>² Das Ergebnis eines Sehtests, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung durchgeführt wurde, darf bei der Einreichung eines Gesuchs nach Artikel 11 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.</p>

	3 Medizinische und verkehrspsychologische Gutachten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung verfasst wurden, sind in allen Kantonen zu anerkennen, wenn sie von einer von der Zulassungsbehörde bezeichneten Untersuchungsstelle verfasst und nicht älter als ein Jahr sind.
<p>Erläuterungen:</p> <p><u>Absatz 1:</u> Artikel 151i E-VZV regelt das Vorgehen der Zulassungsbehörde, wenn ein Ausweisinhaber oder eine Ausweisinhaberin Mindestanforderungen, die im neuen Recht strenger sind, nicht erfüllt. Die Zulassungsbehörde kann davon auf zweierlei Arten Kenntnis erhalten. Bei Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen, die der vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung nach Artikel 27 VZV unterstehen, erfährt sie von den nicht erfüllten Mindestanforderungen, wenn ihr eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften gemeldet wird und sie gestützt darauf die Fahreignung abklären lässt. In solchen Fällen soll Artikel 151i E-VZV insbesondere verhindern, dass Personen, die - eventuell schon seit Jahren - berufsmässig fahren, durch die Neuregelung in ihrer Existenz bedroht werden (Härtefall). Daher sollen Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen, die strengere Mindestanforderungen im neuen Recht nicht erfüllen, nach dem bisherigen Recht aber fahrgerecht sind, ihre Fahrberechtigung behalten können. Die Verkehrssicherheit wird dadurch nicht gefährdet, da die Zulassungsbehörde den Führerausweis nur belassen darf, solange die medizinischen Mindestanforderungen nach dem bisherigen Recht erfüllt werden und keine Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften bekannt werden, die auf die nicht erfüllten strengeren Mindestanforderungen zurückzuführen sind.</p> <p><u>Absatz 2:</u> Nach dem geltenden Recht darf der Sehtest bei der Einreichung des Gesuchs nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Neu soll diese Frist nur noch 12 Monate betragen (Art. 9 Abs. 3 E-VZV). Absatz 2 stellt sicher, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis eines bis zum 31. Dezember 2009 durchgeführten Sehtests wie bisher während zwei Jahren anerkennt. Die Übergangsbestimmung betrifft nur das Ergebnis des Sehtests. Wenn daher die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 4 E-VZV erfüllt sind, muss sich der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin der augenärztlichen Untersuchung unterziehen.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Wie beim Ergebnis eines Sehtests wird auch bei den verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Gutachten eine Verkürzung der im bisherigen Recht (Art. 11c Abs. 3) statuierten Frist für die Anerkennung vorgeschlagen. Das Übergangsrecht stellt sicher, dass unter der Geltung des bisherigen Rechts verfasste Gutachten auch weiterhin während eines Jahres gültig sind.</p>	

Medizinische Mindestanforderungen nach dem geltenden Recht: vgl. VZV

Änderungsvorschlag:

Anhang 1 (neu) (Art. 7, 9 Abs. 4, 9b Abs. 4, 27 und 65)		
Körperliche und psychische Mindestanforderungen		
Ziffer I: Körperliche Mindestanforderungen		
	1. Gruppe	2. Gruppe
	Führerausweis der Kategorien A und B, der Unterkategorien A1 und B1, der Spezialkategorien F, G und M	Führerausweis der Kategorien C und D, der Unterkategorien C1 und D1 Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport Verkehrsexperten

1.	Augen		
1.1	<i>Sehschärfe</i>		
1.11	summarische Prüfung	unkorrigiert oder korrigiert beidseits je 0,7	unkorrigiert oder korrigiert: besseres Auge: 1,0 schlechteres Auge: 0,8
1.12	augenärztliche Untersuchung	Fehlsichtigkeiten müssen soweit möglich und verträglich korrigiert werden. Dabei dürfen die folgenden Werte nicht unterschritten werden:	
		Beidäugige Gesamtsehschärfe 0,5 oder besseres Auge: 0,5 / schlechteres Auge: 0,2	Beidäugige Gesamtsehschärfe 0,8 oder besseres Auge: 0,8 / schlechteres Auge: 0,5
		Einäugige (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2) oder einseitig Erblindete: 0,6. Bei neu aufgetretener Einäugigkeit: vier Monate Fahrkarenz und eine Prüfung durch den Verkehrs-experten unter Vorweisung eines augenärztlichen Zeugnisses. Nach Staroperation bei Einäugigen: vier Monate Fahrkarenz.	
1.2	<i>Gesichtsfeld</i>		
1.21	summarische Prüfung	Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes.	Keine Einschränkung des Gesichtsfeldes.
1.22	augenärztliche Untersuchung	Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von minimal 120 Grad. Das zentrale beidäugige Gesichtsfeld muss bis 30 Grad normal sein. Einäugigkeit: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.	Gesichtsfeld mit einem horizontalen Durchmesser von minimal 140 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.
		Das Gesichtsfeld jedes Auges ist an mindestens 100 Punkten zu prüfen, wobei mindestens 25 Prüfpunkte im zentralen Gesichtsfeld bis 20 Grad enthalten sein müssen. Ergeben sich unklare Befunde oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden, so hat eine Nachprüfung an einem manuellen Perimeter nach Goldmann mit der Marke III/4 zu erfolgen.	
1.3	<i>Doppelsehen</i>	Kein Doppelsehen in einem zentralen Blickfeldbereich von 20 Grad Durchmesser (vom zentralen Blickpunkt 10 Grad im Umkreis). Zulassung auf Antrag eines Facharztes für Ophthalmologie möglich unter der Auflage der Verwendung einer optischen oder anderen Vorrichtung, welche die Sicht eines Auges ausschaltet. In diesem Fall normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit des nicht abgedeckten Auges.	Kein Doppelsehen im Gebrauchsblickfeld (25 Grad Auf-, 30 Grad Seit- und 40 Grad Abblick).

1.4	<i>Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit</i>	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens (Kontraststufe mind. 1:23), sonst Nachtfahrverbot. Keine erhöhte Blendempfindlichkeit.	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens. (Kontraststufe mind. 1:5), sonst Nachtfahrverbot. Keine erhöhte Blendempfindlichkeit.
1.5	<i>Fortschreitende Augenkrankheiten</i>		
1.51	Glaukom (Grüner Star)	Die Mindestanforderungen an die Sehschärfe und das Gesichtsfeld müssen erfüllt sein. Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens.	
1.52	Katarakt (Grauer Star)	Die Mindestanforderungen an die Sehschärfe müssen erfüllt sein. Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens. Keine erhöhte Blendempfindlichkeit.	
1.53	Diabetische Retinopathie	Die Mindestanforderungen an das Gesichtsfeld müssen erfüllt sein. Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens. Kontrolle des Augenhintergrundes.	
1.54	Degenerative Netzhauterkrankungen	Die Mindestanforderungen an die Sehschärfe müssen erfüllt sein. Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens. Bei peripherer Netzhautveränderung zudem keine Einschränkung des Gesichtsfeldes. Kontrolle des Augenhintergrundes.	
1.55	Keratokonius	Die Mindestanforderungen an die Sehschärfe müssen erfüllt sein. Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehvermögens. Kontrolle der Kontaklinseignung.	
1.56	Progrediente Myopie	Kontrolle von Refraktion und Augenhintergrund, solange keine Stabilisierung ohne Augenhintergrundveränderungen.	
2.	Körperliche Erkrankungen, Hörvermögen		
2.1	Neurologische Erkrankungen	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.
2.2	Hörvermögen	Gehörlose Einäugige sind vom Fahren ausgeschlossen.	Hörweite für Konversationsprache beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m (ohne Hörapparat). Keine schweren Erkrankungen des Innen- oder Mittelohres.
2.3	Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.

2.4	Krankheiten der Atem- und Bauchorgane	Keine Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken.	Keine Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken oder die allgemeine Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.
2.5	Stoffwechselerkrankungen	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unterzuckerungen oder verkehrsrelevante Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorhanden sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, besteht in der Regel keine Fahreignung. Für die Kategorie D und die Unterkategorie D1 ist die Fahreignung ausgeschlossen. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der allgemeinen Leistungsfähigkeit.
2.6	Herz-Kreislauf-Erkrankungen	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine erhebliche Blutdruckanomalie.	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallsartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallsartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine bedeutsamen Rhythmusstörungen. Bei Herzerkrankung normaler Belastungstest. Keine Blutdruckanomalie, die durch eine Behandlung nicht normalisiert werden kann.
3.	Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Arzneimittel	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Beeinträchtigung kognitiver oder anderer verkehrsrelevanter Fähigkeiten durch die eingenommene Substanz.	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Beeinträchtigung kognitiver oder anderer verkehrsrelevanter Fähigkeiten durch die eingenommene Substanz. Keine Substitutionstherapie.

Ziffer II: Psychische Mindestanforderungen			
		1. Gruppe	2. Gruppe
1.	Psychische Erkrankungen		
1.1	Psychische Störungen	Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven. Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen.	Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven. Kein Schwachsinn. Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen. Keine rezidivierenden oder phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder schizophrene Störungen.
1.2	Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen	Keine Krankheiten oder organisch bedingte psychische Störungen mit bedeutsamer Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörung. Keine Sinnestäuschungen oder Wahnvorstellungen. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine verkehrsrelevanten Verhaltensstörungen. Keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven.	Keine Krankheiten mit Beeinträchtigung der Hirnleistungsfähigkeit. Keine organisch bedingten psychischen Störungen.
2.	Kognitive Fähigkeiten		
		Keine wesentlichen und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen der folgenden Leistungsmerkmale:	Keine nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen der folgenden Leistungsmerkmale:
2.1	Aufmerksamkeit	Fokussierte, selektive und geteilte Aufmerksamkeit, Daueraufmerksamkeit unter Monotonie, Reaktionsvermögen, Stressresistenz.	
2.2	Exekutivfunktionen	Intelligenz / allgemeines Auffassungsvermögen, logisches und schlussfolgerndes Denken/Planen, Steuerung und Kontrolle von Handlungsimpulsen, kritisches Reflexionsvermögen.	
2.3	Gedächtnis	Orientierung, kurz- und mittelfristige Merkfähigkeit, verkehrsspezifisches Wissen (Verkehrsregeln und -signale).	
2.4	Motorik	Visuo-bzw. sensomotorische Steuerung	

Erläuterungen:

Die körperlichen Mindestanforderungen orientieren sich an der dritten Führerscheinrichtlinie. Die bisherige Unterteilung in drei medizinische Gruppen soll zugunsten der üblichen Einteilung der EU in zwei medizinische Gruppen aufgegeben werden. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die medizinische Nomenklatur und die Systematik dem heutigen Standard in der medizinischen Wissenschaft angepasst und die verkehrsmedizinische Relevanz der einzelnen Krankheiten stärker berücksichtigt werden. Neu werden daher die neurologischen Erkrankungen und die psychischen Störungen in eigenen Ziffern aufgeführt (alt: beide unter "Nervensystem"). Zu den neurologischen Erkrankungen gehören auch die Erkrankungen mit erhöhter Tages schläfrigkeit. Sie müssen daher nicht explizit aufgeführt werden. Vollständig neu aufgenommen wurden der Gebrauch von Suchtmitteln und die organisch bedingten Hirnleistungsstörungen. Die Krankheiten der "Brust- und Wirbelsäule" und der "Gliedmassen" sind neu gemeinsam in einer Ziffer ("Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates") aufgeführt.

Zusammengefasst werden neu auch die Krankheiten der Bauch- und Atemorgane. Die Stoffwechselerkrankungen werden neu aufgrund der grossen verkehrsmedizinischen Relevanz der Zuckerkrankheit ebenfalls in einer eigenen Ziffer aufgeführt. Die Mindestanforderungen an die Körpergrösse werden aufgehoben. Sie sind heute wegen der diversen Möglichkeiten für Fahrzeuganpassungen (insbes. höhere Sitzeinstellung) nicht mehr nötig.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen das Sehvermögen. Die Sehschärfewerte und die Gesichtsfeldgrenzen sollen den europaweit üblichen Anforderungen angepasst werden. Sie entsprechen im Grundsatz den schweizerischen Anforderungen. Wer einen Lernfahr- oder Führerausweis erwerben will und den summarischen Sehtest nicht besteht, muss sich künftig aber zusätzlich von einem Augenarzt oder einer Augenärztin untersuchen lassen.

Zusätzlich werden kognitive Mindestanforderungen definiert.

Ärztliches Zeugnis (Anh. 2) und ärztliches Gutachten (Anh. 3) nach dem geltenden Recht: vgl. VZV

Änderungsvorschläge:

Anhang 2 (neu) (Art. 11a Abs. 2 und 27 Abs. 3)	
Ärztlicher Untersuchungsbefund (Exemplar für den Arzt)	
A.	Anamnese: verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und Unfallfolgen, Suchtmittelkonsum, Bewusstseinsstörungen, Schwindel, Synkopen, Anfallsleiden, psychische Erkrankungen, Diabetes, andere Stoffwechselstörungen, Hirnleistungsstörungen, Krankheiten mit vermehrter Tagesschläfrigkeit
B.	Untersuchungsbefunde
1	Grösse ohne Schuhe / Gewicht ohne Kleider / Habitus
2	Allgemeinzustand: Gesamteindruck
3	Bewegungsapparat: Defekte, Lähmungen, Unfallfolgen, Funktions- und Bewegungseinschränkungen
4	Haut: Einstichstellen, auffälliges Nasenseptum, Leber-Stigmata, andere Auffälligkeiten
5	Herz-Kreislauf: Puls, Blutdruck, evtl. zweiter Blutdruckwert, periphere Pulse, Auskultation/Herzgrenzen, Venen, Insuffizienzzeichen
6	Atmungsorgane: Thorax, obere Luftwege, Auskultation, Perkussion
7	Abdominalorgane: Lebergrösse, andere Auffälligkeiten
8	Nervensystem: Motorik (Koordination, Romberg, Reflexe), Sensibilität (Vibrations- und Lagesinn, Strichgang, vegetative Zeichen / Tremor)

3	Auflagen		
31	Tragen einer Sehhilfe für:	<input type="checkbox"/> 1. medizinische Gruppe	<input type="checkbox"/> 2. medizinische Gruppe
32	Regelmässige ärztliche Kontrolle:		
	<input type="checkbox"/> des allgemeinen Gesundheitszustandes		
	<input type="checkbox"/> des Augenbefundes		
	<input type="checkbox"/> der psychischen Erkrankung		
	<input type="checkbox"/> der epileptischen / neurologischen Erkrankung		
	<input type="checkbox"/> des Herz-Kreislaufs, Blutdrucks		
	<input type="checkbox"/> der Diabetes Mellitus (Typ:)		
	<input type="checkbox"/>		
33	Andere Auflage:	Begründung:	
4	Ablehnung (begründen oder Kurzgutachten beilegen)		
5	Untersuchung an einer verkehrsmedizinischen Untersuchungsstelle notwendig. Begründung: Wegen der festgestellten Erkrankung oder des aktuellen Gesundheitszustandes soll die definitive Beurteilung an einer verkehrsmedizinischen Untersuchungsstelle durchgeführt werden (Beilage: Diagnose, Fragestellung, relevante ärztliche Berichte oder Befunde)		
6	Nächste Kontrolluntersuchung / Einreichen eines Verlaufsberichts		
	<input type="checkbox"/> Einsendung eines Verlaufsberichts (behandelnder Arzt /) an Vertrauensarzt / verkehrsmedizinische Untersuchungsstelle in Jahr/en, Monat/en		
	<input type="checkbox"/> nächste Untersuchung gemäss VZV		
	<input type="checkbox"/> Entlassung aus der Kontrolle		
	<input type="checkbox"/> nächste Kontrolle in Jahr/en Monat/en beim Vertrauensarzt oder einer verkehrsmedizinischen Untersuchungsstelle		
	Ort und Datum		
	Stempel und Unterschrift des Arztes		

Erläuterung zu den Anhängen 2 und 3:

Es werden die Anpassungen vorgenommen, die wegen der Aktualisierung von Anhang 1 notwendig sind.

Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (Anhang 4) nach dem geltenden Recht: vgl. VZV

Änderungsvorschlag:

Anhang 4 Ziffern 4 und 5 (neu)
(Art. 11)

Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises

4	Strafen / Massnahmen / Kognitive Fähigkeiten		
		Ja	Nein
4.1	Ist zur Zeit ein Strafverfahren gegen Sie hängig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis oder die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport verweigert oder entzogen oder das Führen von Motorfahrzeugen verboten?	<input type="checkbox"/> 1 oder 2 mal <input type="checkbox"/> mehr als 2 mal	<input type="checkbox"/>
4.3	Ist Ihnen je der Führerausweis entzogen worden, weil Sie ohne gültigen Führerausweis ein Motorfahrzeug geführt haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	Sind Sie je wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz (Konsum oder Handel mit illegalen Drogen) angezeigt oder verurteilt worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	Waren Sie in den letzten zwei Jahren wegen Konzentrationsmängeln oder Gedächtnisproblemen in ärztlicher oder psychologischer Behandlung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.6	Waren Sie in den letzten vier Jahren in psychologischer oder psychotherapeutischer Behandlung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Krankheiten, Gebrechen und Substanzkonsum		
5.1	Leiden Sie an einer der folgenden Krankheiten oder sind Sie deswegen in ärztlicher Behandlung:	Nein	Ja Bemerkungen:
-	Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) oder andere Stoffwechselerkrankung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Herz-Kreislauf-Erkrankung (erhebliche Blutdruckstörung, Herzinfarkt, Thrombose, Embolie, Rhythmusstörungen usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

-	schwere Augenerkrankung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Erkrankung der Atmungsorgane	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Erkrankung der Bauchorgane	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Erkrankung des Nervensystems (Multiple Sklerose, Parkinson, Krankheiten mit Lähmungserscheinungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	schwere Nierenerkrankung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	chronische Schmerzzustände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	nicht folgenlos ausgeheilte Unfallverletzungen (Schädel-Hirn-, Rücken-, Extremitätenverletzungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Krankheiten mit Hirnleistungsstörungen (Konzentrations-, Gedächtnis-, Reaktionsstörung usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Leiden Sie heute oder litten Sie in den letzten zehn Jahren unter:		
-	Problemen mit Alkohol oder Betäubungsmitteln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wenn ja: Waren oder sind Sie deswegen in Behandlung (Entzugstherapie / ambulante Behandlung)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	einer psychischen Erkrankung (Schizophrenie, Psychose, manische oder depressive Erkrankung usw.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Wenn ja: Waren oder sind Sie deswegen in Behandlung (Spital oder ambulant)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Gehörlosigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-	Ohnmachtsanfällen / Schwächezuständen / Krankheiten mit erhöhter Einschlafneigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Nehmen Sie regelmässig Arzneimittel? Wenn ja: welche?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Beziehen Sie wegen einer Krankheit oder infolge eines Unfalls eine Rente?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5	Haben Sie andere Krankheiten oder Behinderungen, die Sie am sicheren Führen eines Fahrzeugs hindern könnten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6	Bemerkungen oder Ergänzungen zu den obigen Angaben:		
5.7	Sehtest (gültig: 12 Monate) Prüfpunkte: vgl. Ziffer 5.9 im geltenden Recht, die übernommen wird.		

Erläuterung zu Anhang 4 Ziffern 4 und 5:

Es werden die Anpassungen vorgenommen, die durch die Aufzählung von geistigen Mindestanforderungen in Anhang 1 notwendig sind.

Prüfungsfahrzeuge (Anhang 12) nach dem geltenden Recht: vgl. VZV
--

Änderungsvorschlag:

Anhang 12 Ziffer V (Unterkategorie A1) (Art. 22)
--

Praktische Führerprüfung

V. Prüfungsfahrzeuge

Unterkategorie A1:	ein Motorrad der Unterkategorie A1 ohne Seitenwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h
--------------------	--

Erläuterung zu Anhang 12:

<p>Motorräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h benötigen einen Führersitz (Art. 119 Bst. h in Verbindung mit Art. 144 Abs. 7 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, SR 741.41). Die vorgeschlagene Änderung gewährleistet, dass die praktische Führerprüfung für den Erwerb eines Führerausweises der Unterkategorie A1 mit einem "echten" Motorrad (und nicht mit einem Segway, einem Trottinett mit Benzin- oder Elektromotor oder einem ähnlichen Fahrzeug) absolviert wird.</p>
--